BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.8 vom 24. Juli 2024

Bs Sozialversicherungsgericht, 2024-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_BV.2024.8

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.8 du 24 juillet 2024

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2024.8 del 24 luglio 2024

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteildes Präsidenten

vom 24. Juli 2024

Parteien

A____

[...]

Klägerin

B____ GmbH

[...]

Beklagte

Gegenstand

BV.2024.8

Berufliche Vorsorge (Beiträge)

Rechtsöffnung für ausstehende Prämien der beruflichen Vorsorge erteilt; Klageabweisung.

Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. ThomiDr. K. Zimmermann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;

b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.